



## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sinnatal**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinnatal am 24.11.2014 folgende

### **Feuerwehrsatzung**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **ORGANISATION, BEZEICHNUNG**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sinnatal ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

**„Freiwillige Feuerwehr Sinnatal“.**

(2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

Altengronau  
Breunings  
Jossa  
Mottgers  
Neuengronau  
Oberzell  
Sannerz  
Schwarzenfels  
Sterbfritz  
Weichersbach  
Weiperz  
Züntersbach

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sinnatal steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin.

- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin der Unterstützung der Feuerwehvereine.

## **§ 2**

### **AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 3**

### **GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

Die Freiwillige Feuerwehr Sinntal gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

## **§ 4**

### **PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHT BEI SCHÄDEN**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin der Ortsteilfeuerwehr unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

## **§ 5**

### **AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sinntal haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Sinntal und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor / bei der Gemeindebrandinspektorin oder beim Wehrführer / bei der Wehrführerin der Ortsteilfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Wehrführer / die Wehrführerin der Ortsteilfeuerwehr unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der / die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

## **§ 6**

### **BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,

- c) dem Ausschluss,
  - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung (§ 9 Abs. 1)
  - e) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller / die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor /der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin der Ortsteilfeuerwehr erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund -nach Anhörung des Feuerwehrausschusses- durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem /der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

## **§ 7**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung Feuerwehr-Grundausbildung (Grundlehrgang) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 8**

### **ORDNUNGSMASSNAHMEN**

- (1) Verletzt ein Angehöriger / eine Angehörige der Einsatzabteilung seine / ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm / ihr gegenüber
  - a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9**

### **EHREN- UND ALTERSABTEILUNG**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin der Ortsteilfeuerwehr erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend)
  - c) durch Tod.

- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin mit Zustimmung des Wehrführers / der Wehrführerin der Ortsteilfeuerwehr längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a) findet entsprechende Anwendung.

## **§ 10 JUGENDFEUERWEHR**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Sinntal führt den Namen  
**„Jugendfeuerwehr Sinntal“.**
- (2) Die Jugendfeuerwehren in den Ortsteilen führen als Zusatz jeweils die Bezeichnung des Ortsteils
- Altengronau
  - Breunings
  - Jossa
  - Mottgers
  - Neuengronau
  - Oberzell
  - Sannerz
  - Schwarzenfels
  - Sterbfritz
  - Weichersbach
  - Weiperz
  - Züntersbach
- (3) Die Jugendfeuerwehr Sinntal ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Auf Antrag kann die Zugehörigkeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert werden. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Sinntal untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer / die Wehrführerin der Ortsteilfeuerwehr), der / die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin des Ortsteils bedient. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche

- persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er / Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (5) Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin hat den Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin im Verhinderungsfalle zu vertreten. § 10 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Koordinierung der Jugendarbeit zwischen den Jugendfeuerwehren wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart / der Gemeindejugendfeuerwehrwartin wahrgenommen.
- (7) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart / die Gemeindejugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er / Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Für den stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin gilt entsprechendes.
- (8) Der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin hat den Gemeindejugendfeuerwehrwart / die Gemeindejugendfeuerwehrwartin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Absatz 9 gilt entsprechend.
- (9) Er / Sie untersteht direkt dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin.
- (10) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart / die Gemeindejugendfeuerwehrwartin beruft als Vorsitzender / als Vorsitzende mindestens dreimal im Jahr eine Sitzung der Jugendfeuerwehrwarte / Jugendfeuerwartininnen ein um die dienstlichen Belange zu besprechen. Zur Sitzung ist mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form (Brief) oder in elektronischer Form (Email) einzuladen. In eiligen Fällen kann der Gemeindejugendfeuerwehrwart / die Gemeindejugendfeuerwehrwartin die Einladungsfrist abkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Über die Sitzung ist ein Protokoll sowie eine Anwesenheitsliste zu führen und spätestens 4 Wochen nach der Sitzung den Jugendfeuerwehrwarten / Jugendfeuerwehrwartininnen und dem Gemeindebrandinspektor per Brief oder Email zur Verfügung zu stellen.
- (11) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart / die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin werden aufgrund einer mehrheitlichen Wahl der Jugendfeuerwehrwarte / Jugendfeuerwartininnen und deren Stellvertreter/innen in einer Sitzung der Jugendfeuerwehrwarte / der Jugendfeuerwartininnen der Gemeinde Sinntal für die Dauer von fünf Jahren gewählt und in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sinntal bestätigt. Diese Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Jugendfeuerwehrwartininnen / Jugendfeuerwehrwarten und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartininnen / Jugendfeuerwehrwarten anwesend ist.

- (12) Betreuer / Betreuerinnen zur Unterstützung des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin und dessen / deren Stellvertreter/in sind zulässig. Sie müssen persönlich geeignet sein.

## **§ 11 KINDERGRUPPEN**

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Sinntal führt den Namen

### **„Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Sinntal“**

- (2) Die Kindergruppe in den Ortsteilen führen als Zusatz jeweils die Bezeichnung des Ortsteils

Altengronau  
Breunings  
Jossa  
Mottgers  
Neuengronau  
Oberzell  
Sannerz  
Schwarzenfels  
Sterbfritz  
Weichersbach  
Weiperz  
Züntersbach

- (3) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Sinntal ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Sinntal untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor /die Gemeindebrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer / die Wehrführerin der Ortsteilfeuerwehr), der/die sich dazu des Leiters / der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter / die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuer/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (5) Die Koordinierung der Kindergruppen wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart / der Gemeindejugendfeuerwehrwartin wahrgenommen.
- (6) Betreuer/ Betreuerinnen zur Unterstützung des Leiters / der Leiterin der Kindergruppe sind zulässig. Sie müssten persönlich geeignet sein.



## **§ 12**

### **GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sinntal ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sinntal (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sinntal angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten / zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Sinntal ernannt. Er / Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sinntal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er / Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn / sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor / die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, die Wehrführer / die Wehrführerinnen der Ortsteilfeuerwehren und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor / die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.  
Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors / der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors / einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende

Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Sinntal ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer / die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer / die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr seiner Ortsteilfeuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer / die stellvertretende Wehrführerin der Ortsteilfeuerwehr hat den Wehrführer / die Wehrführerin der Ortsteilfeuerwehr im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin der Ortsteilfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- 10) Für den Wehrführer / die Wehrführerin und dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin der Ortsteilfeuerwehr gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

### **§ 13**

#### **WEHRFÜHRERAUSSCHUSS**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin als Vorsitzende / Vorsitzender, dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, den Wehrführern / den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen der Ortsteilfeuerwehren sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart / der Gemeindejugendfeuerwehrwartin und des Stellvertreters / der Stellvertreterin und des Schriftführers / der Schriftführerin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sinntal zu koordinieren.  
Der Gemeindejugendfeuerwehrwart / die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin haben nur Stimmrecht in Angelegenheiten ihrer jeweiligen Abteilungen.

- (2) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin beruft zu mindestens 3 Sitzungen im Jahr des Wehrführerausschusses mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich (Brief) oder elektronisch (Email) ein. In eiligen Fällen kann der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin die Einladungsfrist abkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Er / Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzung ist ein Protokoll sowie eine Anwesenheitsliste zu führen und spätestens 4 Wochen nach der Sitzung dem Wehrführerausschuss per Brief oder Email zur Verfügung zu stellen.

## **§ 14**

### **FEUERWEHRAUSSCHÜSSE**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers / der Wehrführerin der Ortsteilfeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sinntal jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:
- a) dem Wehrführer / der Wehrführerin als Vorsitzender / Vorsitzende
  - b) dem stellvertretenden Wehrführer / der stellvertretenden Wehrführerin
  - c) dem Gerätewart / der Gerätewartin
  - d) zwei Mitgliedern der Einsatzabteilung
  - e) dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin
  - f) dem Leiter / der Leiterin der Kindergruppe
  - g) dem Sprecher / der Sprecherin der Ehren- und Altersabteilung
- (3) Die Wahl der Vertreter / der Vertreterinnen der Einsatzabteilung, des Vertreters / der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der / Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses mindestens eine Woche vorher schriftlich (Brief) oder elektronisch (Email) ein. In eiligen Fällen kann der / die Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Er / Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der / Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen mindestens eine Woche vorher schriftlich (Brief) oder elektronisch (Email) bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 15**

### **GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sinntal statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor / von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Sinntal öffentlich bekannt zu geben. Im Falle des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung -mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin- und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 16**

### **JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers / der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Sinntal statt. Sie ist im ersten Quartal des Kalenderjahres durchzuführen. Sie kann gemeinsam mit der Mitgliederversammlung des Feuerwehrvereins durchgeführt werden. Die Gemeindebrandinspektorin / der Gemeindebrandinspektor und die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin / der stellvertretende Gemeindebrandinspektor sind zur Jahreshauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (Brief) oder elektronisch (Email) einzuladen.

- (2) Die getrennte Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer / von der Wehrführerin einberufen. Er / Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin, der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin, der Leiter / die Leiterin der Kindergruppe und der Gerätewart / die Gerätewartin (müssen fachlich geeignet sein) werden auf der Jahreshauptversammlung durch den Wehrführer / die Wehrführerin der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

## **§ 17 WAHLEN**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin geleitet, den / die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Sinntal zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor /die Gemeindebrandinspektorin, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

## **§ 18**

### **FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

## **§ 19**

### **INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sinntal vom 20.03.2007.

Sinntal, den 24.11.2014

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinntal



Carsten Ullrich  
(Bürgermeister)